



VEREIN DER KRIPPENFREUNDE SÜDTIROLS

39100 Bozen - Grieser Platz 21 - Kloster Muri-Gries

Tel. 0471 443592 – Fax 0471 1721020

E-Mail: krippenfreunde@muri-gries.it

STATUT

**Genehmigt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 02. Februar 2020**

Art. 1

Name Sitz und Dauer

- 1.1 Der Verein „Krippenfreunde Südtirols“ nachfolgend „Krippenfreunde“ genannt, wurde am 30. September 1979 gegründet und hat seinen Sitz im Benediktinerkloster Muri-Gries, Grieser Platz 21, 39100 Bozen.
- 1.2 Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen erfordert keine Statutenänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstandes vorliegt und die Änderungen anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.
- 1.3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert und das Statut baut auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 106/2016 und des GvD 117/2017, nachfolgend „Kodex des Dritten Sektors“ genannt, auf und nimmt deshalb die Merkmale einer Ehrenamtlichen Organisation (EO) und Körperschaft des Dritten Sektors (ETS) an.
- 1.4 Auf Grund dieser Eigenschaften, ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das staatliche Verzeichnis des dritten Sektors, wird zur Vereinsbezeichnung das Kürzel EO (Ehrenamtliche Organisation) hinzugefügt.
- 1.5 Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
- 1.6 Der Verein kann Ortsgruppen und Bezirke einrichten.
- 1.7 Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Michael Krenn 22.2.2020

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

- 2.1 Zweck des Vereins sind ausschließlich die Pflege und Förderung des Krippenwesens in seiner religiösen, künstlerischen und heimatkundlichen Bedeutung durch den Bau neuer und die Erhaltung bestehender Weihnachts-, Fasten- und Jahreskrippen in Kirchen, Familien und in der Öffentlichkeit.
- 2.2 Die Tätigkeitsgebiete des Vereins von allgemeinem Interesse sind folgende:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgender Änderungen [Art. 5 Absatz 1, Buchst. f) GvD 117/2017];
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen Tätigkeiten sowie von Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse [Art. 5 Absatz 1 Buchst. i) GvD 117/2017].
- 2.3 Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, eventuell notwendige Änderungen an den Statuten vorzunehmen, die von den Behörden zum Zwecke der Anpassung an die staatlichen Reformen gemäß GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, gefordert werden.
- 2.4 Im Besonderen führt der Verein folgende Tätigkeiten aus:
- a) Kontaktpflege mit den Vertretern von Kirche und Schule, mit der Landesverwaltung und den Gemeinden, mit interessierten Laien, Künstlern und Heimatpflegern;
 - b) Durchführung von Lehrkursen für die Herstellung von Krippen und Krippenfiguren sowie anderen Krippendarstellungen und Objekten;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen;
 - d) Einsatz für das Krippenwesen durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, digitale Medien usw.;
 - e) Erhaltung alter Krippen sowie der Pflege überlieferten Brauchtums, soweit es mit der Krippe in Zusammenhang steht;
 - f) Druck und Verbreitung einschlägiger Literatur wie Zeitschriften, Bücher usw.;
 - g) Förderung der Krippenforschung.
- 2.5 Die Mitgliederversammlung kann den Tätigkeitsbereich weiter ausbauen bzw. einschränken.
- 2.6 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6, kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im

Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
- 3.2 Es können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht, als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.3 Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
- 3.4 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Angabe von Gründen verweigern. Diese muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Mitgliederversammlung auf jeden Fall Anspruch auf eine rechtliche Anhörung.
- 3.5 Das Mindestalter für Mitglieder ist das erfüllte 15. Lebensjahr.
- 3.6 Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.
- 3.7 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt vom Vorstand mit der Ausstellung einer formellen Mitgliedskarte. Das neue Mitglied ist im Mitgliederregister einzutragen.

- 3.8 die Mitgliedschaft erlischt:
- bei Auflösung des Vereins,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Ableben.
- 3.9 Wenn ein Mitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 3.10 Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließt der Vorstand,
- a) wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt;
 - b) wenn es trotz Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- 3.11 Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes Personen verliehen, die sich durch hervorragende Verdienste um das Krippenwesen ausgezeichnet haben. Sie muss von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit ratifiziert werden.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimm- und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung, sowie das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Dies erfolgt in Absprache mit der vom Vorstand beauftragten Person.
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu respektieren. Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zum Verein der Krippenfreunde Südtirols ernst zu nehmen.
- 4.3 Jedes Mitglied beachtet das Statut, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, fördert die Interessen des Vereins und bezahlt jährlich den Mitgliedsbeitrag.

Art. 5

Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) zwei Rechnungsprüfer;
 - d) der/die Vorsitzende des Vereins;

- e) die Kontrollorgane laut Art. 30 und 31 des Kodex des Dritten Sektors, sofern die entsprechenden Bedingungen vorhanden sind.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jedes Jahr abgehalten. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Vereinsbroschüre „Der Südtiroler Krippenfreund“ und über digitale Medien.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Art. 7

Befugnisse und Quorum der Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
- a) wenn es der Vorstand als notwendig erachtet;
 - b) wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt;
 - c) wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen dies unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 7.2 Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder sein/ihre Stellvertreter/-in.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig und in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen erster und zweiter Einberufung muss ein zeitlicher Abstand von wenigstens einer Stunde vergehen.
Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (Hälfte und einer Stimme) der Anwesenden gefasst.
- 7.4 Über Personen wird geheim abgestimmt, über Anträge nur dann, wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt. Sind alle Mitglieder einverstanden, kann auch bei der Wahl von Personen mit Handzeichen abgestimmt werden.
- 7.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl/Abwahl des/der Vorsitzenden und der zwei Rechnungsprüfer/-innen; sie werden mit relativer Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;

- b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses, des Ergebnisses der zwei Rechnungsprüfer und des Jahres- oder Mehrjahrestätigkeitsprogramms;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) die Verleihung von Auszeichnungen auf Antrag des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- g) die Beschlussfassung von schriftlichen Anträgen;
- h) die Beschlussfassung der mit der Tagesordnung genehmigten Punkte;
- i) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und zur Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- j) die Beschlussfassung über alle anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 8

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Statutenänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 8.2 Für Statutenänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.3 Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit den Mehrheiten laut vorhergehendem Absatz. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, der/die vom/von dem/der Vorsitzenden gewählt wird, und aus den Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die

Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann zwischen drei und elf Mitgliedern variieren. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- 9.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt in der Regel schriftlich seitens des/der Vorsitzenden mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 9.3 Der Vorstand wählt bei seiner ersten Sitzung aus den Vereinsmitgliedern einen/eine Kassier/in und einen/eine Schriftführer/-in.
- 9.4 Der Vorstand teilt die einzelnen Gebiete seiner Tätigkeiten unter den Mitgliedern des Vorstandes zu. Er kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- a) der/die Kassier/in
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die Schriftleiter/in
 - d) eventuell der/die Krippenbaureferent/in
 - e) eventuell der/die Beirat/Beirätin
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 9.7 Alle Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt und alle volljährigen Mitglieder können dazu ernannt werden.
- 9.8 In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 10

Die Befugnisse des Vorstandes

- 10.1 Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und Dritten. Er/Sie führt den Vorsitz bei den Vorstand- und Mitgliederversammlungen, vollzieht die Beschlüsse der Organe des Vereins und sorgt für die Einhaltung der Statuten.
- 10.2 Der/Die Kassier/-in führt das Mitgliederregister und ist für die rechtmäßige Führung der Kasse verantwortlich. Er/Sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassabericht zur Genehmigung vor.
- 10.3 Der/Die Schriftführer/-in ist für die Schriftführung des Vereins zuständig.



- 10.4 Der/Die Schriftleiter/-in betreut die Publikationen des Vereins, insbesondere die Broschüre „Der Südtiroler Krippenfreund“.
- 10.5 Der Vorstand kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Bedarf auch externe Personen beauftragen.
- 10.6 Der Vorstand arbeitet eine etwaige interne Vereins- und Geschäftsordnung zur Organisation und Koordination der Ortsstellen und Bezirke des Vereins aus, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; sie wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.7 Der Vorstand beruft, je nach Notwendigkeit, aber mindestens einmal im Jahr, die Vertreter/innen der Ortsstellen und Bezirke ein und informiert sie über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 11

Die Rechnungsprüfer/-innen

- 11.1 Die zwei Rechnungsprüfer/-innen haben das Recht auf Einsicht in das Finanzgebaren und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss vor. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 12

Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

- 12.1 Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit in den Ortsgruppen, in den Bezirken und im Verein persönlich, freiwillig und ehrenamtlich, ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
- 12.2 Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
- 12.3 Der Verein schließt für seine ehrenamtlich Tätigen jene Versicherungen ab, die vom Gesetz für die ehrenamtliche Tätigkeit vorgesehen sind.
- 12.4 Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit, noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

- 12.5 Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.
- 12.6 Der Verein nimmt Personal oder Mitarbeiter von selbständig Erwerbstätigen auf oder nimmt andere Leistungen in Anspruch, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.
- 12.7 Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen und genau belegt sind. Die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 13

Vermögen – Krippenmuseum

- 13.1 Aufgrund einer spezifischen Vereinbarung zwischen dem Verein der Krippenfreunde Südtirols und dem Benediktinerkloster Muri-Gries wird die Krippensammlung des Benediktinerklosters Muri-Gries der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 13.2 Die Krippen des Vereins hingegen sind in einem entsprechenden Inventar aufgelistet. Diese werden gemeinsam mit der Krippensammlung des Benediktinerklosters Muri-Gries ausgestellt.
- 13.3 Der/Die Leiter/-in des Krippenmuseums wird vom Vorstand des Vereins in Absprache mit dem Abt von Muri-Gries bestellt. Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die das Museum betreffen, nimmt er/sie an den Sitzungen des Vorstandes, ohne Stimmrecht, teil.

Art. 14

Geldmittel

- 14.1 Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;



- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) andere Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

14.2 Geldspenden, die höher sind als der festgelegte Mitgliedsbeitrag, beinhalten für den Spender automatisch auch den Mitgliedsbeitrag, sofern der Spender keine gegenteilige Zweckbestimmung mitteilt. Der Mitgliedsbeitrag wird vom steuerlich absetzbaren Betrag abgezogen.

Art.15

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

15.1 Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

15.2 Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 16

Geschäftsordnung

16.1 Der Vorstand des Vereins kann zur Durchführung der im Art. 2 genannten Tätigkeiten des Vereins eine allgemeine Geschäftsordnung vorschlagen. Sie gilt als Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben und wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 17

Verweisbestimmung

17.1 Für alles, was nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen auf diesem Gebiet.



VEREIN DER KRIPPENFREUNDE SÜDTIROLS

39100 Bozen - Grieser Platz 21 - Kloster Muri-Gries

Tel. 0471 443592 – Fax 0471 1721020

E-Mail: krippenfreunde@muri-gries.it

Ergänzung zum Text des Statutes

Das vorliegende Statut der „Krippenfreunde Südtirols“ wurde von der außerordentlichen Vollversammlung seiner Mitglieder am 02.02.2020 in Bozen einstimmig befürwortet und beschlossen. Es bildet integrierenden Bestandteil des entsprechenden Sitzungsprotokolls.

Mit dem Statut wird der vorausgehende Text, ehemals Satzungen genannt, gemäß den Verfügungen des „Kodex des Dritten Sektors“ (GvD Nr. 117/2017) geändert.

Der Verein wurde bereits mit Dekret des Landeshauptmannes der Aut. Provinz Bozen-Südtirol Nr. 244/1.1 vom 29.12.2000 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

Der Vorsitzende

Mag. Michael Horrer

Die Schriftführerin

Elfriede De Marchi

Bozen, den 2.2.2020



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIO LEVANT BOZEN

Registrato in

21 FEB. 2020

Registrato in

sta./un.

691

Sede

Bozen, Singersplatz 6

ESENTE - STEUERFREI

IL FUNZIONARIO
DER PRÄFATUR
"Salvatore" Angelo
Firma su...
Direttore...
Unterschrift...
Des Landesdirektors

11

1

Bankverbindung: RAIFFEISENKASSE BOZEN, Filiale Gries

IBAN: IT 85 L 08081 11601 000301 060660 SWIFT-BIC: RZSBIT 21103

Steuernummer: 8002 451 021 8